

Vorlage Nr. IV/8/2012  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Aufhebung der Richtlinien für die Übernahme von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer allgemein bildenden Schule der Stadt Bremerhaven**

### **A Problem**

Als Bestandteil des Bildungs- und Teilhabeprogramms regelt der § 28 Abs. 4 SGB II in welchen Fällen die Aufwendungen für die Schülerbeförderung zu übernehmen sind: *„Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten“.*

Diese Regelung beinhaltet mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, die ausgelegt werden müssen, damit die jeweilige Behörde (Jobcenter/Sozialamt) über die Ausstellung eines Gutscheins auf Kostenübernahme entscheiden kann.

Bislang ist die Übernahme von Schülerbeförderungskosten durch die „Richtlinien für die Übernahme von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer allgemein bildenden Schule der Stadt Bremerhaven“ (Fahrkostenrichtlinie) geregelt. Diese Richtlinie ist jedoch für die Auslegung des § 28 (4) SGB II nicht geeignet, weil

- entscheidende Behörde bei Erstellung dieser Richtlinie das Schulamt und nicht das Jobcenter/Sozialamt gewesen ist und insofern ausschließlich schulfachliche Aspekte enthalten sind; gleichfalls zu berücksichtigende Aspekte des Sozialrechtes fehlen.
- der nach dem § 28 SGB II leistungsberechtigte Personenkreis unvollständig erfasst ist, es fehlen insbesondere Regelungen für den Kreis der Berechtigten aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte. Ebenso fehlen Regelungen für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II.
- die Richtlinie auch Regelungen für den Personenkreis behinderter Schülerinnen und Schüler enthält, die **nicht** nach dem § 28 (4) SGB II leistungsberechtigt sind.

Zurzeit entscheidet das Schulamt noch über Schülerbeförderungsleistungen nach der bisherigen Richtlinie für die hier geregelten Fälle. In allen anderen Fällen bescheinigt das Schulamt lediglich, dass kein Anspruch nach der Richtlinie besteht. Das Jobcenter/Sozialamt muss dann prüfen, ob aus der Interpretation des § 28 (4) SGB II heraus trotzdem ein Anspruch auf Leistungsgewährung besteht und entscheidet dann hierüber. Dieses Verfahren, an dem in den Behörden jeweils verschiedene Sachbearbeiter beteiligt sind, führt zu sehr unterschiedlichen Entscheidungen über die Leistungsgewährung, entsprechend der jeweiligen Rechtsauffassung. Das führt zwangsläufig zu Ungleichbehandlungen und in der Folge zu verständlichem Unmut bei Antragstellern, denen die Leistung verweigert wird. Insgesamt besteht auch für die Bearbeiter in den Behörden eine rechtlich unklare Situation.

Weiterhin kommt es zu zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung, weil in bestimmten Fällen die Bearbeitung nicht ganzheitlich an einer Stelle erfolgt. So kann es z. B. sein, dass ein Berechtigter einen Antrag im Jobcenter stellt und dann an das Schulamt verwiesen wird, um einen möglicherweise vorrangigen Leistungsanspruch nach der Schülerbeförderungsrichtlinie prüfen zu lassen. Wird dieser abgelehnt, muss er zurück zum Jobcenter. Das Jobcenter prüft dann, ob ein Anspruch nach § 28 SGB II besteht und falls dieser besteht, erhält der Berechtigte einen Gutschein, den er dann wieder im Schulamt einlösen muss. Insgesamt ist für den Berechtigten dabei so viel Zeit vergangen, dass er sich bereits selbst Fahrkarten gekauft hat. Die Kosten müssen dann wieder aufwändig erstattet werden.

Es ist daher – auch als Grundlage für bürgerfreundliche Verwaltungsabläufe - dringend erforderlich, dass die über die Leistungsgewährung entscheidenden Behörden (Jobcenter, Sozialamt) einheitlich im Sinne des § 28 (4) SGB II verfahren.

## **B Lösung**

Um abschließend Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten (Leistungsbezieher, Sachbearbeiter/-innen der beteiligten städtischen Ämter) herzustellen wird vorgeschlagen:

- Das Sozialamt regelt in eigener Zuständigkeit die weitere Umsetzung von Schülerbeförderungsleistungen nach § 28 (4) SGB II.
- Die bestehende Bremerhavener Fahrkostenrichtlinie wird außer Kraft gesetzt.
- Das Schulamt stellt für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder sozial-emotionalen Entwicklungsstörung befördert werden müssen, sicher, dass die Schülerbeförderung, falls erforderlich durch die Beauftragung von Fahrdiensten, gewährleistet ist und die Eltern nicht mit hierfür entstehenden Kosten belastet werden. Das Schulamt und die Schulen werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass ggf. Eltern einen Anspruch nach § 28 SGB II durch entsprechende Antragstellung realisieren.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Finanzielle/Personalwirtschaftliche/Klimaschutzrelevante Auswirkungen**

Für Schülerbeförderungsleistungen, die aufgrund des § 28 Abs. 4 SGB II erbracht werden, erfolgt eine Gegenfinanzierung über die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Vorlage hat keine klimaschutzrelevanten Auswirkungen.

## **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit dem Amt 50 abgestimmt.

## **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beauftragt das Sozialamt, in eigener Zuständigkeit die weitere Umsetzung von Schülerbeförderungsleistungen nach § 28 (4) SGB II zu regeln.

Der Magistrat beschließt die Aufhebung der bestehenden „Richtlinien für die Übernahme von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer allgemein bildenden Schule der Stadt Bremerhaven“ (Fahrkostenrichtlinie).

Der Magistrat beauftragt das Schulamt, für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder sozial-emotionalen Entwicklungsstörung befördert werden müssen, sicherzustellen, dass die Schülerbeförderung - falls erforderlich durch die Beauftragung von Fahrdiensten - gewährleistet ist und die Eltern nicht mit hierfür entstehenden Kosten belastet werden.

Gez. Dr. Paulenz  
Stadtrat